

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Wimmer Maschinenbau GmbH & Co. KG

1. Vertragsinhalt und Lieferumfang

1.1 Alle Angebote sind freibleibend. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Lieferumfang, ist das Angebot bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Wimmer Maschinenbau GmbH & Co. KG allein maßgebend. Nebenabreden, Änderungen und Zusicherung von Eigenschaften bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Fa. Wimmer Maschinenbau GmbH & Co. KG. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Lieferung weiterer Teile, Arbeiten und Betriebsmittel, wenn sie nicht im Einzelnen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Es gelten nur diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen verpflichten uns nur dann, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklären.

1.2 Werden handelsübliche Klauseln vereinbart, so gelten die Auslegungsregeln der Incoterms (2000) und deren Ergänzungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1.3 Die Lieferteile entsprechen den in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden technischen Standards und Bestimmungen. Für eine etwa erforderliche Prüfung und Abnahme der Lieferteile nach ausländischen technischen Standards und Bestimmungen hat in jedem Falle der Besteller zu sorgen. Sollen derartige Prüfungen im Werk des Lieferers vorgenommen werden, so sind sie durch in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Abnahmegesellschaften auf Kosten des Bestellers durchzuführen, soweit im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

1.4 Wird eine Bestellung auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail vorgenommen, so finden die Vorschriften des §312 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Satz 2 BGB keine Anwendung. Die auf diese Weise getätigten Geschäfte richten sich nach den dort bekannt gegebenen Bedingungen und diesen AGB.

2. Preise und Zahlung

2.1 Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten für den Zahlungsverkehr trägt der Käufer.

2.2 Transportkosten ab Werk und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Transportversicherung oder sonstige Versicherungen schließen wir nur auf besonderen Wunsch unserer Besteller und zu deren Lasten ab.

2.3 Bei Materialpreis- und Lohnänderungen gegenüber dem Angebotstag können sie entsprechend berichtigt werden.

2.4 Bei Ausfuhrlieferungen sind alle Abgaben, Gebühren, Steuern, Kosten für die technische Prüfung, usw., die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, vom Besteller zu tragen.

2.5 Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung werden bankmäßige Zinsen und Provisionen berechnet, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf. Unabhängig davon, ob sich der Besteller in Verzug befindet oder nicht.

2.6 Zahlungsverzögerungen oder Bekannt werden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens-Verhältnisse des Bestellers berechtigen den Lieferer, sofortige volle Bezahlung oder hinreichende Sicherheitsleistung zu verlangen.

3. Lieferzeit

3.1 Die Lieferzeit beginnt, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind, eine vereinbarte Anzahlung eingegangen ist und die vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen usw. beigebracht oder die erforderlichen Freigaben erfolgt sind.

3.2 Teillieferungen sind zulässig.

3.3 Betriebsstörungen und Arbeitskämpfe sowie unvorhergesehene Hindernisse, auf die der Lieferer nicht in zumutbarer Weise Einfluss hat, verlängern die Lieferzeit angemessen. Als unvorhergesehenes Hindernis gelten auch das Ausschusswerden wichtiger Ausbrennteile, Guss- und Schmiedestücke, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe usw., soweit es nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss ist. Die Lieferzeit wird ebenfalls angemessen verlängert, wenn solche Hindernisse bei Unterlieferanten – rechtzeitige Bestellung vorausgesetzt – oder während eines Lieferverzuges eintreten, sie sind auch bei Verzug vom Lieferer nicht zu vertreten.

3.4 Wird der Versand aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, länger als 1 Monate nach Mitteilung der Versandbereitschaft verzögert, so trägt der Besteller die entstehenden Lagerungskosten. Sie betragen ab Werk des Lieferers für den Monat mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages.

3.5 Sollten wir bei einem verbindlich zugesagten Liefertermin in Verzug geraten, so muss der Besteller uns eine Nachfrist setzen. Die Länge der Nachfrist richtet sich nach der artikelspezifischen Schwierigkeit der Fertigung oder Beschaffung und darf einen Zeitraum von 6 Wochen ohne besondere Vereinbarung nicht unterschreiten. Ist uns nach Ablauf dieser Frist eine Lieferung oder Leistung nicht möglich, so kann der Besteller für diejenigen Mengen oder Leistungen vom Vertrag zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht abgesandt oder als versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Besteller nachweislich ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

3.6 Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen mit dem Lieferer geschlossenen Vertrag nicht rechtzeitig, hält er insbesondere die Zahlungstermine nicht ein, so kann der Lieferer bis zur Leistung des Bestellers aufschieben.

4. Gefahrübergang, Abnahme

4.1 Die Ware wird auf Gefahr des Bestellers geliefert und geht spätestens mit dem Absenden der Lieferteile auf ihn über.

4.2 Verzögert sich der Versandt infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so tritt der Gefahrübergang mit dem Datum der Versandbereitschaftsmeldung ein.

4.3 Ziffer 4.1 und 4.2 gelten auch bei Teillieferungen oder wenn der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. den Versand übernimmt. Die Incoterms gelten insoweit nur als Kostenklausel.

4.4 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen auf Kosten des Bestellers, sofern keine nachweisliche Selbstversicherung vorliegt.

5. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

5.1 Die Liefergegenstände bleiben Eigentum des Lieferers, bis sämtliche Forderungen des Lieferers aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch, wenn Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden.

5.2 Der Besteller darf über den Liefergegenstand nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verfügen, andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen der Sicherheitsübertragungen, sind unzulässig. Bei Pfändung sowie Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.

5.3 Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Im Falle der Verarbeitung, Vermischung und Verbindung unserer Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, sind wir uns mit ihm darüber einig, dass er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeitenden, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache an letzterer Miteigentum einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

5.4 Die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, und zwar gleich, ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt, tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware. Der Besteller ist so lange, wie er seine Verpflichtung aus dem Verträge erfüllt, berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Maßnahmen oder Umstände, die unsere Sicherungsrechte gefährden, sind uns unverzüglich unter Angabe aller Details mitzuteilen.

6. Technische Unterlagen

6.1 Technische Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Technische Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind auf unsere Aufforderung hin zu retournieren.

7. Haftung für Mängel der Lieferung

7.1 Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort, solche wegen zunächst nicht erkennbarer Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich dem Lieferer mitzuteilen. Andernfalls gilt die Lieferung als vertragsgemäß angenommen.

7.2 Bei nicht rechtzeitiger Anzeige entfallen die Gewährleistungsansprüche des Bestellers. Das Anerkenntnis der Mängelrüge bleibt der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer vorbehalten.

8. Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Verwendung der gekauften Produkte im einschichtigen Betrieb 12 Monate, bei Verwendung im Mehrschichtbetrieb 6 Monate, von dem Tag an gerechnet, an dem der Liefergegenstand erstmalig in Betrieb oder Benutzung genommen worden ist, längstens aber 15 Monate ab Lieferung durch den Abnehmer.

8.2 Der Besteller kann einen Nachbesserungsanspruch nicht geltend machen, solange er mit seinen vertraglichen Verpflichtungen im Rückstand ist oder wenn er oder ein Dritter ohne Zustimmung des Lieferers die Montage oder Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes und/oder Ausbesserung oder Änderungen an ihm vornimmt. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit den Nachbesserungen in Verzug ist, kann der Besteller nach Setzung einer angemessenen Frist selbst nachbessern und vom Lieferer Ersatz der dafür angefallenen angemessenen Kosten verlangen.

8.3 Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die auf ausdrücklichen Wunsch oder Konstruktionspläne zurückzuführen sind, die der Besteller ausdrücklich verlangt oder vorgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn Mängel auf Materialien oder der Zeugnisse zurückzuführen sind, die der Besteller selbst geliefert hat. Der Besteller hat vorgefertigte Pläne, nach denen die Produktion beim Lieferanten erfolgen soll, im Original vorzulegen. Gelten im Bestimmungsland des Bestellers bestimmte technische Bestimmungen für die bestellten Produkte, so sind diese bei der Bestellung dem Lieferanten ausdrücklich bekannt zu geben. Die entsprechenden Bestimmungen müssen vom Besteller in deutscher Sprache zusammen mit der Bestellung beim Lieferanten vorgelegt werden, anderenfalls haftet der Lieferant nicht für Mängel, die dadurch auftreten, dass das Produkt zwar den technischen Bestimmungen im Herstellungsland, nicht aber im Bestimmungsland entspricht.

8.4 Dem Lieferer ist die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, um die Ursache des Mangels festzustellen und ihn zu beseitigen, sonst entfällt der Gewährleistungsanspruch. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers das mit Mängeln behaftete Teil an den Lieferer zurückzusenden. Das Teil geht in das Eigentum des Lieferers über.

8.5 Der Lieferer haftet in keinem Fall für Mängel und Fehler, die entstanden sind durch: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

9. Lieferung von Bearbeitungsaufträgen

9.1 Für die Abwicklung von Bearbeitungsaufträgen gelten folgende Bedingungen: Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass die zu bearbeitenden Stücke normale Konstruktion, Beschaffenheit, sowie normale oder angegebene Werkstoffe aufweisen. Das Stück darf nicht mit harten Stellen oder sonstigen, die Bearbeitung verteuernenden Fehlern behaftet sein. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so berechnen wir Mehrkosten für die Bearbeitung und für unbrauchbar gewordene Werkzeuge, ferner haben wir Anspruch auf Kostenersatz, falls sich die Teile während der Bearbeitung als unbrauchbar erweisen.

9.2 Wir werden die Arbeiten sorgfältig und sachgemäß ausführen. Wird ein angeliefertes Stück durch Bearbeitungsfehler unbrauchbar, so sind wir zur Bearbeitung eines Ersatzstückes im Umfange der ursprünglichen Bestellung verpflichtet. Zur Lieferung eines Ersatzstückes sind wir nicht verpflichtet. Der Besteller hat das zu bearbeitende Teil kostenfrei unserem Werk anzuliefern.

9.3 Unsere Gewährleistung und Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf die Bearbeitung in dem übernommenen Umfange. Andere Ansprüche jeglicher Art, einschließlich Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

10. Langfrist- und Abrufverträge

10.1 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von 12 Monaten und mehr, unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so sind wir berechtigt eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

10.2 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 4 Wochen vor dem Liefertermin durch verbindlichen Abruf mitzuteilen.

10.3 Sollten vom Partner die bestellten Stückzahlen in dem vereinbarten Zeitraum (bei Rahmen- bzw. Abrufaufträgen innerhalb max. 12 Monate ab Auftragserteilung) nicht abgenommen werden, so ist die Differenz zum tatsächlich gelieferten Stückzahlpreis pro Teil nachzubezahlen.

10.4 Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten, dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

11. Rücktrittsrecht des Lieferers

11.1 Der Lieferer kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung des Vertrages oder das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung so erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers so erheblich einwirken, dass die Vertragserfüllung für ihn unzumutbar wird, oder wenn sich nachträglich die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung für ihn herausstellt.

11.2 Der Lieferer kann weiterhin vom Vertrag zurücktreten, wenn abzusehen ist, dass der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auf Leistung der vereinbarten Zahlungen, wegen einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse oder wegen Einwirkung von hoher Hand, insbesondere solchen, die sich auf den Transfer von Zahlungen auswirken, nicht oder nicht fristgemäß erfüllen wird.

11.3 Ansprüche und Rechte des Lieferers wegen einer vom Besteller zu vertretenden Unmöglichkeit der Vertragserfüllung oder wegen Verzuges desselben bleiben unberührt.

12. Datenschutz

12.1 Wir weisen im Sinne des Datenschutzgesetzes darauf hin, dass wir über die Unternehmen des Bestellers diejenigen Daten speichern, die im Rahmen einer datenverarbeitungsgemäßen Abwicklung und Zusammenarbeit erforderlich sind.

13. Anzuwendendes Recht

13.1 Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der BRD unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten/Zahlungen ist Übersee am Chiemsee.

14.2 Gerichtsstand ist Traunstein. Der Lieferer ist auch berechtigt am Sitz der Haupt- oder Zweigniederlassung des Bestellers zu klagen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

15.2 Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung desselben abgetreten werden.

15.3 Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen Lieferer und Besteller einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlicher Weise am ehesten gerecht wird.

Wimmer Maschinenbau GmbH & Co. KG
Sichlerweg 2
D-83236 Übersee

Stand 01/ 2017